

Urteils handelt und nicht um eine wörtliche Wiederholung. Das ist schon deshalb erforderlich, weil dieser Teil des Rechtsmittelurteils nicht sein entscheidender Inhalt sein kann. Die Wiedergabe muß also mit eigenen Worten des Rechtsmittelgerichts in konzentrierter Form unter Hervorhebung der wichtigen und entscheidenden Gesichtspunkte erfolgen. Kommt es in dem einen oder anderen Falle auf eine wörtliche Wiedergabe einzelner Sätze des angefochtenen Urteils — etwa wegen einer mehrdeutigen, unverständlichen oder gar falschen Formulierung — an, so ist diese Stelle als Zitat kenntlich zu machen.

3. Das Gericht zweiter Instanz befaßt sich mit der Strafsache, weil das Urteil erster Instanz von einer der Prozeßparteien — dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten — mit einem Rechtsmittel angefochten worden ist. Deshalb muß das zweitinstanzliche Urteil die Art des Rechtsmittels — Protest oder Berufung — bezeichnen und Ausführungen über den Inhalt der Begründung enthalten. Insbesondere muß deutlich werden, ob das Rechtsmittel die Nachprüfung des erstinstanzlichen Verfahrens in vollem Umfang erstrebt, oder ob es sich auf die Rügen der unrichtigen Gesetzesanwendung beziehungsweise der unrichtigen Strafzumessung beschränkt (§ 283 Abs. 2 StPO). Jedes formgerecht eingelegte Rechtsmittel muß nach den Vorschriften unserer Strafprozeßordnung eine Begründung enthalten, die zwar nicht erschöpfend zu sein braucht, immerhin aber erkennen lassen muß, aus welchem Grund der Staatsanwalt oder der Angeklagte das angefochtene Urteil für kritikbedürftig hält (§ 283 Abs. 1 StPO). Es sollen also auch diese vom Rechtsmittel angeführten Gründe in gedrängter Form ihren Niederschlag im zweitinstanzlichen Urteil finden. Da das Rechtsmittelverfahren ebenso wie das Verfahren erster Instanz vom Prinzip der Mündlichkeit beherrscht ist, kann sich die Wiedergabe der Rechtsmittelbegründung nicht auf die Wiedergabe der schriftlich niedergelegten Berufungsgründe beschränken; auch das, was in der Hauptverhandlung zweiter Instanz mündlich zusätzlich zur Begründung vorgetragen wird, muß daher, soweit es für die Entscheidung wesentlich ist, dargestellt werden. Dies kann durchaus in der Weise geschehen, daß zunächst auf das Rechtsmittelvorbringen nur in großen Zügen eingegangen wird, die einzelnen wesentlichen Punkte derselben aber bei der kritischen Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil genauer behandelt werden.

Für die Art der Wiedergabe der Rechtsmittelbegründung gilt im übrigen dasselbe, was bereits für die Wiedergabe der Gründe des angegriffenen Urteils ausgeführt worden ist.

Die bisher unter 2. und 3. behandelten Abschnitte des Rechtsmittelurteils geben nicht die Auffassung des Rechtsmittelgerichts, sondern diejenige des Vordergerichts, des Staatsanwalts oder des Angeklagten wieder; sie sollten daher — von Ausnahmefällen abgesehen — in objektiv referierender Form gebracht werden, was natürlich nicht hindert, in der Darstellung durch Akzente — z. B. durch wörtliche Zitate — die Ansicht des Rechtsmittelgerichts durchscheinen zu lassen. Eine derartige grundsätzlich objektive berichtende Darstellung hat nichts mit einer objektivistischen Grundeinstellung gemein, weil das Rechtsmittelurteil als ganzes betrachtet werden muß und nicht in undialektischer Weise in seine Einzelabschnitte zerlegt werden darf. Die unbedingt erforderliche kämpferische und kritische Note des Rechtsmittelurteils muß in erster Linie in den übrigen, im folgenden zu behandelnden Abschnitten ihren überzeugenden Ausdruck finden.

4. Der wesentlichste Teil des Inhalts des Rechtsmittelurteils ist die kritische Auseinandersetzung mit dem überprüften Urteil. Hierüber kann sehr wenig Allgemeines gesagt werden, weil diese Auseinandersetzung von der Richtung des Rechtsmittels, der Art und dem Umfang der Strafsache und von der Qualität des angefochtenen Urteils abhängt. Ein in vollem Umfang angegriffenes Urteil wird hier unter den in § 280 StPO aufgeführten vier Gesichtspunkten kritisch beleuchtet werden müssen. Von der Sache selbst wird bestimmt, in welchem Umfang auf diese einzelnen Gesichtspunkte einzugehen ist.

Wenn beispielsweise Verletzungen der Verfahrensvorschriften durch das Vordergericht weder vom Rechtsmittel gerügt noch sonst erkennbar sind, ist es nicht erforderlich, diese Frage besonders zu erörtern. Das gleiche gilt für die Fragen der ungenügenden Aufklärung und der unrichtigen Feststellung des Sachverhalts. Ist das Rechtsmittel beschränkt, so bezieht sich dieser Teil des Rechtsmittelurteils naturgemäß nur auf die Fragen, deren Nachprüfung dem Rechtsmittelgericht noch möglich ist (§ 282 Abs. 1 StPO). Zweckmäßig und dem besseren Verständnis des Rechtsmittelurteils dienlich ist es, wenn zu Beginn der kritischen Auseinandersetzung mit einem Satz klargestellt wird, welche Fragen infolge der Beschränkung der Überprüfung entzogen sind.

Erst in diesem Teil des zweitinstanzlichen Urteils kann der Inhalt des Protokolls über die Hauptverhandlung erster Instanz — z. B. wenn die Frage der unrichtigen Feststellung des Sachverhalts geprüft wird — oder der sonstige Akteninhalt — z. B. wenn eine ungenügende Aufklärung erörtert wird — behandelt werden. Es wäre ein grundsätzlicher Fehler, Tatsachen, die im angefochtenen Urteil nicht festgestellt sind, bereits bei der Wiedergabe des erstinstanzlichen Urteils aufzuführen. Ist dies in einem Einzelfall aus bestimmten Gründen doch unerlässlich, so muß dabei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, etwa mit den Worten: „Im angefochtenen Urteil ist nicht festgestellt worden, daß ...“ oder: „Im Verfahren erster Instanz wurde nicht geprüft, ob ...“

Dafür, in welcher Reihenfolge die in diesem Teil des zweitinstanzlichen Urteils abzuhandelnden Probleme erörtert werden müssen, kann es keine Regeln geben. Im allgemeinen werden die tatsächlichen Fragen vor den Rechtsfragen, die objektiven Umstände vor den subjektiven zu behandeln sein; doch kann es die Sache durchaus erfordern, die Prüfung in anderer Weise vorzunehmen. Modifikationen in der Behandlung könnten sich auch daraus ergeben, daß mehrere Angeklagte vorhanden sind oder ein Angeklagter mehrere strafbare Handlungen begangen hat.

5. Besondere Erwähnung verdienen die Rechtsmittelurteile, die infolge einer Rechtsmittelbeschränkung gemäß § 283 Abs. 2 Ziff. 2 StPO allein mit der Nachprüfung der Strafzumessung befaßt sind. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß es nach unserem Strafverfahrensrecht keine besonderen Strafzumessungsgründe gibt, sondern daß sich die Höhe der im Einzelfall aus dem gesetzlichen Strafrahmen entnommenen Strafe aus der zusammenhängenden Darstellung der Urteilsgründe ergeben muß. Diese gesetzliche Vorschrift darf nun nicht dazu führen, daß das Rechtsmittelgericht in derartigen Fällen sich mit der Wiedergabe der erstinstanzlichen Urteilsgründe begnügt und einen lapidaren Satz hinzufügt, in dem es seine Meinung dahin kundtut, daß auch nach seiner Auffassung die vom Vordergericht verhängte Strafe „dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der vom Angeklagten begangenen strafbaren Handlung entspricht“ oder, um noch andere viel gebrauchte Formulierungen zu wiederholen, „erforderlich, angemessen und ausreichend“ bzw. „gerecht“ ist. Vielmehr wird das Rechtsmittelgericht alle sachlichen und persönlichen Umstände der strafbaren Handlung erörtern und gegeneinander abwägen müssen; es wird sich unter anderem mit der Person des Angeklagten, seiner Herkunft, seiner gesellschaftlichen Einordnung, seinem Lebens- und Werdegang und den Motiven der Tat, andererseits aber auch mit den eingetretenen und möglichen Folgen der Tat, mit dem vom Angeklagten gegebenen schlechten Beispiel und dem Widerhall des Verbrechens in der Bevölkerung so gründlich beschäftigen müssen, wie das der Bedeutung der Strafsache entspricht. Dabei wird es untersuchen müssen, welche in dieser Hinsicht erforderlichen Erörterungen das Vordergericht angestellt und welche es unterlassen hat, und hierbei gegebenenfalls auch auf den Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls erster Instanz und den übrigen Akteninhalt, wenn er Anhaltspunkte für die Beantwortung der erwähnten Fragen bietet, zurückgreifen können.

Das bedeutet jedoch nicht, daß es im Rechtsmittelurteil im Gegensatz zum erstinstanzlichen Urteil besondere Strafzumessungsgründe geben könnte. Auch